



Amtliche Mitteilung Nr. 19/2026

Ordnung des Instituts für Versicherungswesen der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Technischen Hochschule Köln

Vom 28. April 2026

Herausgegeben am 03. Juni 2026

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ordnung des
Instituts für Versicherungswesen
der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der
Technischen Hochschule Köln
vom
28. April 2026

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV.NRW S. 1222), sowie des § 21 Satz 2 der Grundordnung der Technischen Hochschule Köln (Grundordnung – GO) in der Fassung vom 13. Oktober 2025 (Amtliche Mitteilung 91/2025) und des § 20 der Fakultätsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften vom 04. Februar 2026 (Amtliche Mitteilung 04/2026) gibt sich das Institut für Versicherungswesen (ivwKöln), nachfolgend Institut genannt, die folgende Institutsordnung:

Inhalt

Abschnitt 1: Name, Ziele, Mitglieder und Organe	3
§ 1 Name und Professuren des Instituts.....	3
§ 2 Ziele und Aufgaben des Instituts.....	3
§ 3 Mitglieder des Instituts.....	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Instituts.....	4
§ 5 Organe und Funktionsträger	4
Abschnitt 2: Studiengänge und Studiengangsleitung	4
§ 6 Studiengänge	4
§ 7 Studiengangsleitung.....	5
§ 8 Typische Aufgaben der Studiengangsleitungen	5
Abschnitt 3: Forschungsstellen und -schwerpunkte.....	6
§ 9 Aufgaben und Ziele der Forschungsstellen und Forschungsschwerpunkte.....	6
§ 10 Zuordnung der Professorinnen und Professoren.....	6
§ 11 Ausstattung der Forschungsstellen	7
§ 12 Leitung der Forschungsstellen	7
§ 13 Einrichtung und Auflösung von Forschungsstellen und Forschungsschwerpunkten	7
Abschnitt 4: Vorstand und geschäftsführender Vorstand	7
§ 14 Vorstand	7
§ 15 Typische Aufgaben des Vorstands.....	8
§ 16 Geschäftsführender Vorstand.....	8
§ 17 Typische Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands	9
Abschnitt 5: Mitgliederversammlung und Beiräte	10
§ 18 Mitgliederversammlung.....	10
§ 19 Beiräte.....	10
Abschnitt 6: Ergänzende Regelungen und Inkrafttreten	10
§ 20 Änderung der Institutsordnung.....	10
§ 21 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	11

Abschnitt 1: Name, Ziele, Mitglieder und Organe

§ 1

Name und Professuren des Instituts

- (1) Das Institut führt den Namen „Institut für Versicherungswesen (iwvKöln)“.
- (2) Das Institut ist organisatorisch in die Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Technischen Hochschule Köln, nachstehend Fakultät genannt, eingegliedert.
- (3) Dem Institut sind von der Fakultät die in der Anlage aufgeführten Professuren zugeordnet. Neubesetzungen oder Vertretungen einer Professur führen nicht zu einer Änderung der Institutsordnung nach § 20. Dies gilt ebenfalls, wenn dem Institut von der Fakultät weitere Professuren zugewiesen oder wenn zugewiesene Professuren dem Institut entzogen werden.

§ 2

Ziele und Aufgaben des Instituts

- (1) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre und Studium sowie Forschung und Wissenstransfer auf dem Gebiet der nationalen und internationalen Versicherungswissenschaften und des Risikomanagements und deren Anwendung wahr.
- (2) In Lehre und Studium ist das Institut insbesondere zuständig für die Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Lehr-, Studien- und Prüfungsangebots für die ihm zugeordneten Studiengänge auf Bachelor- und Master-Niveau. Es ist den Qualitätsstandards der TH Köln für Lehre und Studium verpflichtet und fördert das Lehrangebot und die Exzellenz seiner Studiengänge in der öffentlichen Darstellung im Rahmen seiner Möglichkeiten nach Kräften.
- (3) In Forschung und Wissenstransfer verfolgt das Institut einen anwendungsorientierten und transdisziplinären Ansatz und unterstützt die Fakultät und die TH Köln darin, Wissen zu generieren und für die Entwicklung der Gesellschaft wirksam zu machen. Das Institut strebt Kooperationen mit der Wirtschaftspraxis und der Zivilgesellschaft an und fördert die Einbindung seiner Mitglieder und Angehörigen in Forschungs- und Transfervorhaben.
- (4) Das Institut fördert den nationalen und internationalen Austausch von Studierenden sowie von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zur Teilhabe an Lehr-, Forschungs- und Transferprojekten. Es koordiniert und unterstützt den Aufbau und die Pflege thematisch relevanter Netzwerke und die Einwerbung von Dritt- und Fördermitteln. In der Öffentlichkeitsarbeit unterstützt das Institut die Fakultät und die TH Köln im Rahmen seiner Möglichkeiten nach Kräften.

§ 3

Mitglieder des Instituts

- (1) Mitglieder des Instituts sind die Inhaberinnen und Inhaber der in § 1 Abs. 3 aufgeführten Professuren, die in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis mit der TH Köln stehen.

- (2) Weitere Mitglieder des Instituts sind die ihren Mitgliedern gemäß Absatz 1 und die dem Institut insgesamt zugewiesenen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Weitere Mitglieder des Instituts sind ebenfalls die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Aufgabengebiete nach Absatz 1 wahrgenommen haben, sowie Persönlichkeiten, die auf Vorschlag des Instituts zu Honorarprofessorinnen und -professoren seitens der TH Köln berufen wurden.
- (3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Ausscheiden aus dem Institut oder auf Aufnahme in das Institut bedarf der Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats. Gleiches gilt für die Mitgliedschaft einer Professorin oder eines Professors in mehr als einem Institut.
- (4) Weitere Mitglieder des Instituts sind die von der Fachschaft Risk & Insurance gewählten Vertreter und Vertreterinnen der Fachschaftsleitung.
- (5) Bei Vorliegen außerordentlicher Umstände können Mitglieder auf Beschluss des Vorstands und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung aus dem Institut ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung der Fakultät.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Instituts

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 10 HG sowie nach § 3 GO.
- (2) Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung des Vorstands die Einrichtungen des Instituts zu nutzen, soweit entsprechende Ressourcen vorhanden und frei verfügbar sind.

§ 5

Organe und Funktionsträger

Organe des Instituts sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Funktionsträger des Instituts sind die Leitungen der Forschungsstellen/-schwerpunkte und der Studiengänge sowie der geschäftsführende Vorstand.

Abschnitt 2: Studiengänge und Studiengangsleitung

§ 6

Studiengänge

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Studium werden dem Institut von der Fakultät Studiengänge zugeordnet. Auf Beschluss der Fakultät können dem Institut weitere Studiengänge zugewiesen oder bestehende Studiengänge aufgehoben werden. Ein solcher Beschluss ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung nach § 20.
- (2) Hoheitliche Studiengänge der Fakultät:
 1. Risk & Insurance B.Sc. (Vollzeit oder Dual)
 2. Risk & Insurance M.Sc.
- (3) Weiterbildungsstudiengänge der Fakultät aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der TH Köln:

1. Insurance Management B.A. (in der Kooperation mit der Deutschen Versicherungsakademie und dem Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft)
2. Versicherungsrecht Master LL.M.

§ 7 **Studiengangsleitung**

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Instituts in Lehre und Studium wählen die Mitglieder des Instituts nach § 3 Abs. 1 im Rahmen einer Mitgliederversammlung nach § 18 aus ihren Reihen ein Mitglied als Leiterin bzw. Leiter für jeden Studiengang nach § 6 Abs. 2. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied kann nur Leiterin bzw. Leiter eines Studiengangs nach § 6 Abs. 2 sein. Die Wahl bedarf der Zustimmung der Fakultät. Die Mitglieder wählen zudem ein weiteres Mitglied zur stellvertretenden Leiterin bzw. zum stellvertretenden Leiter für jeden Studiengang nach § 6 Abs. 2. Wiederwahl ist zulässig. Die Leiterinnen bzw. Leiter und deren Stellvertretung bilden die Studiengangsleitung.
- (2) Die Amtszeit der Studiengangsleitung beträgt vier Semester. Sie beginnt jeweils mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden Semesters und endet mit dem Ende des vierten Semesters. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Werden Nachwahlen zur Studiengangsleitung nach Absatz 1 erforderlich, beziehen sich die Nachwahlen immer auf die verbleibende Amtszeit nach Absatz 2. Möchte ein Mitglied der Studiengangsleitung von seinem Amt zurücktreten, setzt dies eine konstruktive Nachwahl durch die Mitgliederversammlung nach § 18 voraus.
- (4) Die Leitung der Studiengänge nach § 6 Abs. 3 wird bei der Zuordnung der Studiengänge gemäß § 6 Abs. 1 zwischen der Fakultät und dem Vorstand abgestimmt.

§ 8 **Typische Aufgaben der Studiengangsleitungen**

- (1) Studiengangsleitungen sind die Repräsentanten eines Studiengangs. Sie vertreten den Studiengang nach innen und nach außen. Sie unterstützen die Darstellung der Studiengänge in der Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule sowie in den sozialen Medien und stellen Informationsmaterialien zum Studiengang bereit.
- (2) Studiengangsleitungen koordinieren das Lehrangebot der Studiengänge und wirken insbesondere darauf hin, dass das Lehrangebot den Prüfungsordnungen der Studiengänge entspricht und die sich aus den Prüfungsordnungen ergebenden Verpflichtungen erfüllt werden.
- (3) Studiengangsleitungen fördern die Weiterentwicklung des Studienangebots und beachten die Akkreditierungsfristen der Studiengänge. Sie beobachten periodisch die Prüfungsbelastung der Studierenden und die durchschnittliche Notenentwicklung der Prüfungsleistungen. Sie führen bei Bedarf Curriculums-Werkstätten durch und holen die Expertise von Studierenden, Alumni und Praktikern ein. Sie fördern das Ziel, dass der Studiengang in der Regelstudienzeit erfolgreich studiert werden kann. Akkreditierungsrelevante Änderungen des Studiengangs bedürfen der Zustimmung des Vorstands, bevor sie dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (4) Studiengangsleitungen wirken mit bei Informationsveranstaltungen, Erstsemesterbegrüßungen und Absolventenfeiern des Instituts, der Fakultät und der Hochschule. Sie unterstützen die Koordination der Studiengänge innerhalb des Instituts und arbeiten mit bei der Stärkung des interdisziplinären Lehrangebots der Hochschule.

- (5) Studiengangsleitungen wirken mit bei der Beratung über Studiengangspezifika und über die Anerkennung bzw. Anrechnung von außerhochschulisch oder hochschulisch erworbenen Leistungen und Kompetenzen. Für Nicht-NC-Studiengänge organisieren sie das Auswahl- bzw. Aufnahmeverfahren in Kooperation mit der Studierendenverwaltung der Hochschule.
- (6) Studiengangsleitungen wirken mit beim studentischen Mentoring und bei der Beratung der Studierenden zu Auslands- und Transfersemestern. Sie unterstützen die Studierenden bei der Suche nach in- und ausländischen Partnerhochschulen und Praxispartnern. Abschluss oder Änderungen von Partnerschafts- und Kooperationsverträgen bedürfen der Zustimmung des Vorstands im Benehmen mit der Fakultät.
- (7) Den Studiengangsleitungen können zusätzliche Aufgaben übertragen werden, die sich aus den Besonderheiten dieser Studiengänge ergeben.
- (8) Die Studiengangsleitungen führen ihre Aufgaben im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens aus. Sie sind von ihren sonstigen Dienstpflichten angemessen zu entlasten, auf die Richtlinie der Hochschule zur Lehrverpflichtung wird verwiesen.

Abschnitt 3: Forschungsstellen und -schwerpunkte

§ 9

Aufgaben und Ziele der Forschungsstellen und Forschungsschwerpunkte

Die Forschungsstellen und -schwerpunkte des Instituts für Versicherungswesen dienen der Bündelung, Profilierung und Weiterentwicklung der Forschungsaktivitäten des Instituts. Sie verfolgen das Ziel, wissenschaftlich fundierte Beiträge zur Weiterentwicklung der Versicherungsökonomie, angrenzender Disziplinen sowie zur evidenzbasierten Politik- und Praxisberatung zu leisten. Zentrale Aufgaben der Forschungsstellen sind der Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik, die Durchführung eigenständiger sowie kooperativer wissenschaftlicher Forschungsprojekte, die Förderung und Betreuung von Promotionen, die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen sowie die Publikation von Forschungsergebnissen in anerkannten wissenschaftlichen Medien. Darüber hinaus wirken die Forschungsstellen an der Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen mit.

§ 10

Zuordnung der Professorinnen und Professoren

Jede Professorin und jeder Professor des Instituts für Versicherungswesen ist einer bestehenden Forschungsstelle oder Forschungsschwerpunkt zugeordnet. Sofern fachliche Schwerpunkte oder strategische Entwicklungen dies erfordern, kann auf Antrag die Einrichtung einer neuen Forschungsstelle erfolgen. Die Zuordnung soll die fachliche Expertise der jeweiligen Professorin bzw. des jeweiligen Professors berücksichtigen und eine kohärente inhaltliche Ausrichtung der Forschungsstellen sicherstellen. Mehrfachzuordnungen sind zulässig, sofern sie sachlich begründet sind und der Profilbildung des Instituts dienen. Die aktuellen Forschungsstellen sind:

- Forschungsschwerpunkt Rückversicherung
- Forschungsstelle Versicherungsrecht
- Forschungsstelle Finanzielles und aktuarielles Risikomanagement (FaRis)
- Forschungsstelle Versicherungsmarkt

§ 11

Ausstattung der Forschungsstellen und Forschungsschwerpunkte

Die Forschungsstellen und Forschungsschwerpunkte werben Drittmittel ein, die sie eigenständig für ihre Forschungsaktivitäten einsetzen können. Drittmittel können insbesondere aus öffentlich geförderten Forschungsprogrammen, aus Drittmittelprojekten mit Praxispartnern sowie aus sonstigen wettbewerblich erworbenen Fördermitteln stammen. Der Fördererverein des Instituts kann die Forschungsstellen ideell und finanziell unterstützen, insbesondere durch die Förderung von Forschungsprojekten, wissenschaftlichen Veranstaltungen und Nachwuchsaktivitäten. Zur Durchführung der Forschungsaufgaben können den Forschungsstellen wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet werden. Deren Einsatz richtet sich nach dem Umfang der Drittmittelprojekte sowie nach den strategischen Zielen der jeweiligen Forschungsstelle.

§ 12

Leitung der Forschungsstellen und Forschungsschwerpunkte

Jede Forschungsstelle wird von einer Leiterin oder einem Leiter oder einem Leitungsteam geführt. Die Leitung wird in der Regel von Professorinnen oder Professoren des Instituts übernommen, die dem jeweiligen Forschungsschwerpunkt fachlich zugeordnet ist. Die Leitung wird durch die Forschungsstellenmitglieder / Forschungsschwerpunktmitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Leitung ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung der Forschungsstelle, die Koordination der Forschungsaktivitäten, die Einwerbung von Drittmitteln sowie die Vertretung der Forschungsstelle nach innen und außen. Die Amtszeit beträgt 4 Semester. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Einrichtung und Auflösung von Forschungsstellen und Forschungsschwerpunkten

Das Institut kann auf Beschluss des Vorstands und mit Zustimmung der Fakultät und des Präsidiums der Technische Hochschule Köln Forschungsstellen zur Bündelung und Vertiefung seiner Ziele und Aufgaben gemäß § 2 neu bilden oder bestehende Forschungsstellen aufheben. Gründung oder Aufhebung von Forschungsstellen führt nicht zu einer Änderung der Institutsordnung.

Abschnitt 4: Vorstand und geschäftsführender Vorstand

§ 14

Vorstand

- (1) Die Leitung eines Institutes obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören alle Professorinnen und Professoren gemäß § 3 Abs. 1 an.
- (2) Die Sitzungen sind grundsätzlich institutsöffentlich. Die Mitglieder des Dekanats der Fakultät haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstands mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.

- (3) Die Sitzungen des Vorstands können in physischer Form (Präsenz), in elektronischer Form (z.B. als Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer Mischform (hybrid) stattfinden. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor lädt die Vorstandsmitglieder mit einer Ladungsfrist von einer Woche schriftlich oder per Mail zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzungen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnehmen; dies gilt ebenso für Beschlüsse im Umlaufverfahren. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden und der elektronisch zugeschalteten Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin bzw. des Sitzungsleiters. Eine Stimmrechtsübertragung oder Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (5) Mitglieder des Vorstands können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch des Dekanats der Fakultät ergebnislos verlaufen ist.

§ 15

Typische Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, soweit diese nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind. Er entscheidet über die Verwendung der dem Institut zur Verfügung stehenden Mittel und Ressourcen und unterstützt die Fakultät bei der Planung der Denominationen und (Wieder-) Besetzungen der dem Institut zugewiesenen Professuren.
- (3) Der Vorstand kann zudem festlegen, ob zur Ergänzung der geschäftsführenden Institutsleitung weitere stellvertretende Direktorinnen bzw. stellvertretenden Direktoren durch die Mitgliederversammlung gewählt werden sollen.
- (4) Der Vorstand kann in Abstimmung mit der geschäftsführenden Institutsleitung für bestimmte Aufgaben Beauftragte ernennen und ihnen Aufgaben übertragen.
- (5) Der Vorstand führt seine Tätigkeiten im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens aus.

§ 16

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstands des Instituts nach § 3 Abs. 1 wählen im Rahmen der Mitgliederversammlung gemäß § 18 Abs. 1 aus ihren Reihen ein Mitglied zur geschäftsführenden Direktorin oder zum geschäftsführenden Direktor des Instituts. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder wählen zudem mindestens ein weiteres Mitglied als stellvertretende Direktorin bzw. als stellvertretender Direktor des Instituts. Wiederwahl ist zulässig. Hat der Vorstand gemäß § 15 Abs. 3 die Wahl weiterer Stellvertretungen beschlossen, werden diese ebenfalls durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählte geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor und deren Stellvertretung bilden den geschäftsführenden Vorstand des Instituts.

- (2) Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands beträgt acht Semester. Sie beginnt jeweils mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden Semesters und endet mit dem Ende des achten folgenden Semesters. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands soll so weit möglich und sinnvoll, zeitlich synchron zu der Amtszeit des Dekanats der Fakultät verlaufen.
- (3) Werden Nachwahlen zum geschäftsführenden Vorstand nach Absatz 1 erforderlich, beziehen sich die Nachwahlen immer auf die verbleibende Amtszeit nach Absatz 2. Möchte ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands von seinem Amt zurücktreten, setzt dies eine konstruktive Nachwahl durch die Mitgliederversammlung voraus.
- (4) Für den Fall, dass die unter § 17 genannten typischen Aufgaben und Funktionen durch den geschäftsführenden Vorstand nicht oder nicht mehr vollumfänglich wahrgenommen werden, kann ein Antrag auf Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands gestellt werden. Der Antrag kann sich auch auf die Neuwahl einzelner Direktorinnen bzw. Direktoren des geschäftsführenden Vorstands beschränken. Der Antrag auf Neuwahl setzt einen Beschluss des Vorstands voraus oder kann durch einen schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Instituts nach § 3 Abs. 1 erfolgen. Es obliegt dem Dekanat, mit einer Mindestvorlaufzeit von 30 Kalendertagen eine Mitgliederversammlung nach § 18 einzuberufen und die Neuwahl für die verbleibende Amtszeit anzusetzen. Eine Abwahl ohne konstruktive Neuwahl ist nicht möglich. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige geschäftsführende Vorstand im Amt.

§ 17

Typische Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

- (1) Der geschäftsführende Vorstand repräsentiert das Institut nach innen und nach außen. Er vertritt das Institut innerhalb der Fakultät sowie in Abstimmung mit dem Dekanat der Fakultät gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der TH Köln.
- (2) Er vertritt das Institut in der Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule sowie in den sozialen Medien und stellt Informationsmaterialien zum Institut bereit.
- (3) Er leitet die Sitzungen des Vorstands und führt die Beschlüsse des Vorstands aus. Er ist gegenüber dem Vorstand und der Fakultät auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Er beruft die Mitgliederversammlung nach § 18 ein und leitet diese mit Ausnahme von § 16 Abs. 5.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand führt seine Tätigkeiten im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens aus. Er kann für bestimmte Aufgaben in Abstimmung mit dem Vorstand Beauftragte ernennen und ihnen Aufgaben übertragen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist von seinen sonstigen Dienstpflichten angemessen zu entlasten, auf die Richtlinie der Hochschule zur Lehrverpflichtung wird verwiesen.

Abschnitt 5: Mitgliederversammlung und Beiräte

§ 18

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Instituts gemäß § 3 Abs. 1 bis 4. Ihr obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Instituts, für die nicht die Zuständigkeit der geschäftsführenden Institutsleitung oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Sie wählt die Studiengangsleitungen gemäß § 7 sowie die geschäftsführende Institutsleitung gemäß § 16 und entscheidet über Änderungen der Institutsordnung nach § 20.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal pro Semester zusammentreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich institutsöffentlich. Die Mitglieder des Dekanats der Fakultät haben das Recht, an der Mitgliederversammlung mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann in physischer Form (Präsenz), in elektronischer Form (beispielsweise als Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer Mischform (hybrid) stattfinden. Der geschäftsführende Vorstand lädt die Mitglieder des Instituts nach § 3 Abs. 1 mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder per Mail zur Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzung mit Ausnahme von § 16 Abs. 5. Für die Wahl des geschäftsführenden Vorstands wählt die Mitgliederversammlung zuvor aus ihren Reihen ein Mitglied zur Wahlleiterin bzw. zum Wahlleiter.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder nach § 3 Abs. 1 an der Sitzung teilnimmt; dies gilt ebenso für Beschlüsse im Umlaufverfahren. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden und der elektronisch zugeschalteten Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin bzw. des Sitzungsleiters. Eine Stimmrechtsübertragung oder Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

§ 19

Beiräte

- (1) Das Institut kann auf Beschluss des Vorstands Beiräte zur Beratung der Organe und Funktionsträger des Instituts bilden oder aufheben.
- (2) Aufgaben und Struktur der Beiräte sowie die Anzahl und Auswahl ihrer Mitglieder regeln die Beiräte im Benehmen mit der geschäftsführenden Institutsleitung in ihren Satzungen.

Abschnitt 6: Ergänzende Regelungen und Inkrafttreten

§ 20

Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Instituts gestellt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt hierüber mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und der elektronisch zugeschalteten Mitglieder. Eine Stimmrechtsübertragung oder Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Die Änderung der Institutsordnung bedarf der Zustimmung der Fakultät.

§ 21
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Institutsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2026 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung bleiben die Organe und Funktionsträger der bisherigen Ordnung des Instituts für Versicherungswesen im Amt. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor des Instituts für Versicherungswesen lädt mit einer Ladungsfrist von zwei Tagen schriftlich oder per Mail zur ersten Mitgliederversammlung nach § 18 ein und leitet die Sitzung.
- (3) Die erstmaligen Amtszeiten der Organe und Funktionsträger nach § 5 dieser Ordnung beginnen mit ihrer Wahl im Sommersemester 2026.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Institutsvorstands des Instituts für Versicherungswesen vom 21. April 2026 und des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften vom 28. April 2026.

Köln, den 28. April 2026

Prof. Dr. Erich Hölter
Dekan der Fakultät für
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

Prof. Dr. Rolf Arnold
Geschäftsführender Direktor des
Instituts für Versicherungswesen (iwwKöln)

Anlage zur Ordnung des Instituts für Versicherungswesen vom 28. April 2026

Dem Institut sind folgenden Professuren zugewiesen:

Lfd. Nr.	Nr. der Planstelle	Aufgabengebiet/Lehrgebiet	Stelleninhaber*in
1	20000400	Betriebswirtschaftslehre und Risk Management der Versicherungsunternehmen sowie Rückversicherung	Stefan Materne
2	20000403	Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Personalwesen sowie allgemeine Versicherungslehre	Dr. Rolf Arnold
3	20000417	Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Marketing einschließlich Versicherungsvermittlung	Horst Müller-Peters (¼)
4	20000420	Wirtschaftsrecht sowie Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung	Dr. Dirk-Carsten Günther (½)
5	20000421	Versicherungsmarketing	Dr. Michaelae Völler
6	20000423	Organisationsentwicklung und Personalführung	Dr. Gabriele Zimmermann
7	20002020	Risiko- und Schadensmanagement	Dr. Torsten Rohlfs
8	20000415	Aktuarwissenschaften	Dr. Jan-Philipp Schmidt
9	20000409	Vertriebsmanagement und Marktpsychologie	Dr. Tim Jannusch
10	20003601	Unternehmensstrategie und Prozessmanagement in der Versicherungswirtschaft	Dr. Torsten Oletzky (¾)
11	20004578	Volkswirtschaftslehre und Gesundheitsökonomie	Dr. Christine Arentz
12	20004934	Risikomanagement	Dr. Benedikt Funke
13	20004961	Altersvorsorge und Lebensversicherung	Dr. Matthias Wolf
14	20002414	Wirtschafts-, Mobilitäts- und Versicherungsrecht	Dr. Simon Johannes Heetkamp
15	20000413	Wirtschafts- und Versicherungsrecht	Dr. Thorsten Süß
16	20000418	Versicherungsökonomie und Cyberversicherung	Dr. Dominik Orbach